



## Einfach online abrechnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem letzten Abrechnungsversand teilten wir Ihnen mit, dass ab dem 1. Januar 2021 neu zwei Wege offenstehen, wie Sie die MWST online abrechnen können: Das Portal «ESTV SuisseTax» und die «MWST-Abrechnung easy». Entsprechend der E-Government-Strategie des Bundes ersetzen sie das Abrechnen auf Papier.

Die Abrechnung der MWST über das Portal «ESTV SuisseTax» ist nur **MIT** Account möglich. Bei «MWST-Abrechnung easy» kann die MWST hingegen **OHNE** Account abgerechnet werden. Wählen Sie anhand Ihrer Bedürfnisse, wie Sie in Zukunft online abrechnen.



	MWST online abrechnen <i>OHNE</i> Account (verfügbar ab Januar 2021)	MWST online abrechnen <i>MIT</i> Account «ESTV SuisseTax»
Einmalige Registrierung notwendig	✗	✓
Vereinfachtes Login	✓	✗
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	✓	✓
Automatisches Berechnen der Steuer	✓	✓
Sicherer Zugriff online – rund um die Uhr	✓	✓
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	✓	✓
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	✓	✗
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	✗	✓
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	✗	✓
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	✗	✓
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	✗	✓
Beantragen von Fristverlängerungen	✗	✓
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	✗	✓
Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung	✗	✓

Die Variante «ESTV SuisseTax» MIT Account steht Ihnen schon heute zur Verfügung. Gehen Sie auf die Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), klicken Sie auf «Mehrwertsteuer» und wählen Sie «MWST online abrechnen». Hier finden Sie auch Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen (FAQ).

Entscheiden Sie sich für die Variante «MWST-Abrechnung easy» OHNE Account, so haben Sie noch Zeit bis zur nächsten Abrechnungsaufforderung. Mit dieser erhalten Sie dann einen Abrechnungscode mit einer Anleitung, um schnell und einfach online abrechnen zu können.



Scannen Sie diesen QR-Code und verfolgen Sie im Videoclip, wie man mit «MWST-Abrechnung easy» die MWST schnell und einfach abrechnet.

# Steuerinformationen zur Corona-Krise

Der Bund hat während der Corona-Krise die Schweizer Wirtschaft mit diversen Massnahmen unterstützt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhält dazu viele Anfragen und hat die Antworten im Dossier «Coronavirus» auf [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) veröffentlicht.

- Aus mehrwertsteuerlicher Sicht muss bei Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen durch die öffentliche Hand geklärt werden, ob es sich hierbei um Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt, die bei den steuerpflichtigen Subventionsempfängern eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuern nach sich ziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 MWSTG und [MWST-Info 5, Ziffer 1.3](#)).
- Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat der Bundesrat am 25. März 2020 Rahmenbedingungen beschlossen, damit Unternehmen einfach und unbürokratisch Bankkredite (sog. «COVID-19-Kredite» und «COVID-19-Kredite-Plus») erhalten. Falls Sie einen solchen Kredit in Anspruch genommen haben, führt dieser bei Ihnen zu keinen unmittelbaren mehrwertsteuerlichen Folgen. Insbesondere müssen Sie – trotz des nicht marktüblichen Zinses – keine Kürzung des Vorsteuerabzugs vornehmen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
- Mit den Kurzarbeitsentschädigungen und den Erwerbsausfallentschädigungen für Selbständigerwerbende bestehen weitere Werkzeuge, um die negativen wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Sowohl die Kurzarbeitsentschädigungen wie auch die Erwerbsausfallentschädigungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Sie führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Bei Fragen hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können Sie sich an den Auskunftsdienst der Hauptabteilung Mehrwertsteuer wenden und den Sachverhalt durch unsere Mitarbeitenden klären lassen.